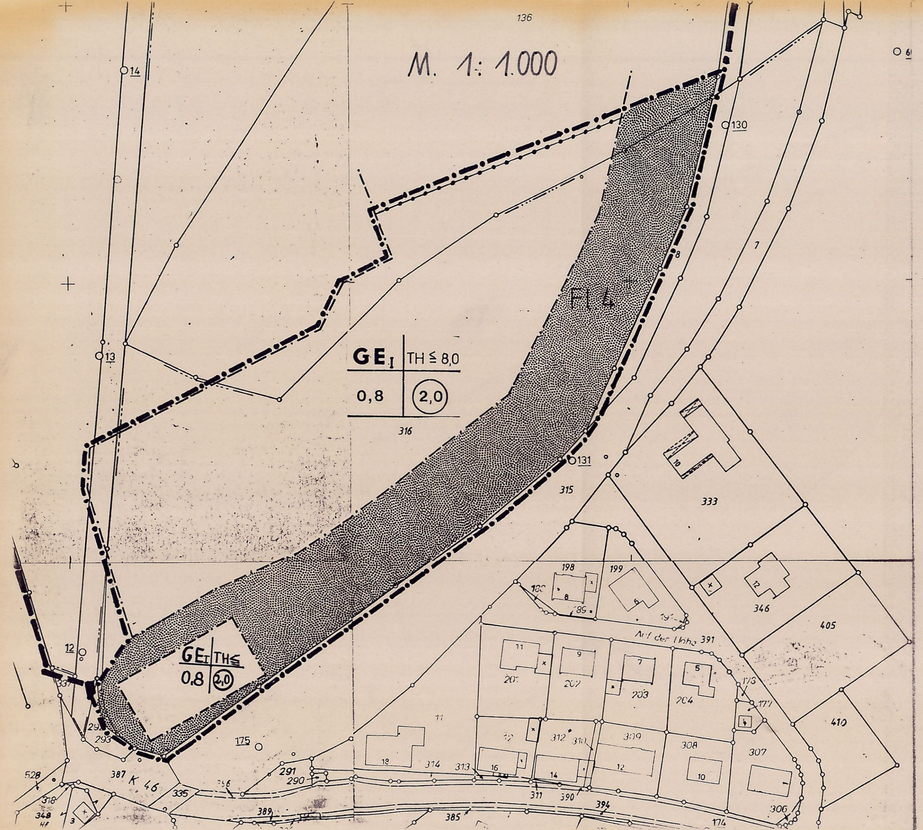


A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BNO 7 BBAUG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GE I — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

(Festsetzung unverändert aus 1. qualifizierter Änderung dieses Bebauungsplanes übernommen)

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,

2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,

3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

 Die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind generell zulässig.

Im GE I-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I - VIII (lfd. Nr. 1-133) der Abstandsliste zum Rd. Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl.NW. 280) und Anlagen mit ähnlichen Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Wohnhäuser "Auf der Höhe" 8 und 10 die Werte von 55 dB (A) am Tage und 40 dB (A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr.

Die Abstandsliste ist aus der 1. qualifizierten Änderung dieses Bebauungsplanes ersichtlich.

- Baugrenze

private Grünfläche
-erforderliche Zufahrten zu den Grundstücken sind zulässig-

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Schameder

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 15.09.1993 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" gemäß § 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Aufstellung und gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig beschloß der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Planänderung.

Erndtebrück, den 20. 09. 1993

(Scheffrahn).....
Bürgermeister

(Krönert).....
Ratsmitglied

(Göbel).....
Schriftführer

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.9.1993 beschlossen.

Erndtebrück, den 20.09.1993

Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied)
Beigeordneter

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bedenken und /oder Anregungen wurden nicht erhoben.

Erndtebrück, den 20.09.1993

Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied)
Beigeordneter

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 09.10.1993, berichtigt am 14.10.1993, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat damit Rechtskraft erlangt.

Erndtebrück, den 20.10.1993

Der Gemeindedirektor
I.V.
(Wied)
Beigeordneter

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der rechtsverbindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" wird hiermit bescheinigt.

Erndtebrück, den

Der Gemeindedirektor